

BEILAGE 1

ZUSATZPROTOKOLL ZUM GESAMTARBEITSVERTRAG

ZUSATZPROTOKOLL

ZUM GESAMTARBEITSVERTRAG DES BAUHAUPTGEWERBES DES KANTONS WALLIS

Zusätzlich zur Beilage 1 LMV, schliessen die Vertragsparteien mit dem vorliegenden Zusatzprotokoll, das integrierender Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis (nachstehend GAV) bildet, folgende Vereinbarung ab:

LOHN- UND ARBEITSBEDINGUNGEN DER LEHRLINGE

I. ZEIT UND DAUER DER ARBEIT

Artikel 1 Jährliche Arbeitszeit

- ¹ Die jährliche Arbeitszeit ist die während einem Kalenderjahr auszuführende Bruttoarbeitszeit.
- ² Teil der Bruttoarbeitszeit sind namentlich berechnete Absenzen, Ferien, Feiertage und die überbetriebliche Kurse und Berufsschulkurse.
- ³ Das ausschlaggebende Total der jährlichen Arbeitsstunden beläuft sich auf 2112.
- ⁴ Für alles Weitere ist Artikel 5 des GAV anwendbar.

Artikel 2 Ferienanspruch

- ¹ Die Lehrlinge haben Anspruch auf 6 Wochen (30 Ferientage) pro Jahr.
- ² Der Anspruch auf Ferien im Kalenderjahr, in welchem die Anstellung beginnt oder endet, wird gemäss Absatz 1 in prorata der effektiven Anstellungsdauer errechnet.
- ³ Unter Vorbehalt des erworbenen Ferienanspruchs haben Lehrlinge zwischen dem 1. Mai und dem 30. September Anspruch auf 2 aufeinander folgende Wochen Ferien.

II. ENTLOHNUNG

Artikel 3 Löhne

Die Basislöhne der Lehrlinge sind gemäss den Ausbildungsjahren folgende :

- 1. Lehrjahr : 1200.—
- 2. Lehrjahr : 1600.—
- 3. Lehrjahr : 2500.—

Artikel 4 13. Monatslohn

- ¹ Die Lehrlinge haben ab dem Anstellungsdatum Anspruch auf einen 13. Monatslohn.
- ² Wenn die Arbeitsbeziehungen nicht ein ganzes Kalenderjahr gedauert haben, wird der 13. Monatslohn in pro rata ausbezahlt.
- ³ Der geschuldete Betrag beläuft sich auf 8.3% des während der entsprechenden Zeitspanne erhaltenen Lohnes.

Artikel 5 Prämien

- ¹ Bei erfolgreich bestandenem Ausbildungsjahr erhalten die Lehrlinge unter Abzug der Soziallasten eine jährliche Pauschalprämie von
 - CHF 2550.— : Erfolg im 1. Lehrjahr
 - CHF 3690.— : Erfolg im 2. Lehrjahr
 - CHF 5965.— : Erfolg im 3. Lehrjahr (mit Abschluss EFZ)
- ² Diese Prämienbeträge werden in einem speziell zu diesem Zweck gegründeten Fonds hinterlegt und im paritätischen Fonds des Bauhauptsektors integriert.
- ³ Die Prämien werden am Ende der Ausbildung, also am Ende des 3. Lehrjahrs und nach Erhalt des EFZ ausbezahlt.
- ⁴ Falls der Vertrag aufgrund nicht bestandener Prüfungen um ein Jahr verlängert wird, verbleiben die Prämien der 3 Jahre im Fonds und werden nach erfolgreichem Abschluss im folgenden Jahr ausbezahlt.
- ⁵ Die hinterlegten Beträge werden zum Minimalsatz verzinst, der vom Bundesrat für die Sparkonten der beruflichen Vorsorge festgelegt wird.
- ⁶ Falls der Vertrag aufgrund nicht bestandener Prüfungen nicht verlängert wird, besteht kein Anrecht auf die Prämie des 3. Lehrjahrs. Dies ist auch der Fall, wenn der Arbeitnehmer beim gleichen Arbeitgeber bleibt, sich für ein neues Qualifikationsverfahren einschreibt und dieses erfolgreich abschliesst.

Artikel 6 Abbruch der Ausbildung

- ¹ Wird die Ausbildung im Verlaufe des Kursjahres definitiv abgebrochen, werden dem ausscheidenden Lehrling nur die bereits erhaltenen und hinterlegten Prämien ausbezahlt.
- ² Wird die Lehre aus berechtigten Gründen abgebrochen (Berufskrankheit, Abreise ins Ausland usw.), kann das Verwaltungskomitee des paritätischen Fonds die Auszahlung eine pro-rata-Prämie beschliessen.
- ³ Die Entscheide des paritätischen Fonds sind definitiv und können nicht angefochten werden.
- ⁴ Ein schriftliches Gesuch für eine erneute Überprüfung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids eingereicht werden.

Artikel 7 Bonus

- ¹ Lehrlinge die ihre Ausbildung mit dem Erhalt des EFZ abschliessen haben Anspruch auf einen zusätzlichen Bonus.
- ² Dieser Bonusbetrag beläuft sich auf die Hälfte des Nettovermögens des Spezialfonds dividiert durch die Anzahl der Begünstigten.
- ³ Das Nettovermögen entspricht dem Bruttovermögen unter Abzug der erhaltenen Prämien, den registrierten Debitorenverlusten, einer Provision für zweifelhafte Debitoren von 5%, der von den Arbeitgebern zu zahlenden Prämien und den Verwaltungskosten des Fonds von 5%.
- ⁴ Lehrlinge, welche die Prüfungen am Ende des 3. Lehrjahrs nicht bestehen und die ihren Vertrag nicht verlängern, haben kein Anrecht auf diesen Bonus, auch wenn sie in der Stellung eines Arbeiters beim gleichen Arbeitgeber bleiben, sich für ein neues Qualifikationsverfahren einschreiben und anschliessend ihr EFZ erhalten.

III.FINANZIERUNG

Artikel 8 Arbeitgeberbeiträge

Die Arbeitgeber zahlen monatlich pro Lehrling folgende Beträge ein :

- | | |
|---------------|-------------|
| - 1. Lehrjahr | : CHF 528.— |
| - 2. Lehrjahr | : CHF 704.— |
| - 3. Lehrjahr | : CHF 211.— |

Artikel 9 Zahlungsfrist, Spesen und Verzugszinsen

- ¹ Die in Artikel 8 erwähnten Beträge sind bis spätestens am 10. des folgenden Monats zu begleichen.
- ² Bei nicht fristgemässer Zahlung ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- ³ Die Spesen betragen pro Mahnung CHF 50.-- .

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 10 Zweite Lehre, Grundbildung EBA oder kantonale praktische Ausbildung

- ¹ Die in Kapitel II des vorliegenden Zusatzprotokolls erwähnten Bestimmungen sind, mit Ausnahme von Artikel 4 in Bezug auf den Anspruch des 13. Monatslohns, nicht auf Lehrlinge anwendbar die eine zweite Lehre oder eine Grundbildung EBA oder eine kantonale praktische Ausbildung (2 Jahre EBA + 2 Jahre praktische Ausbildung) absolvieren.
- ² Die Basislöhne für eine zweite Ausbildung sind:
 - 40% des monatlichen Lohnes der Klasse Q im 1. Ausbildungsjahr
 - 50% des monatlichen Lohnes der Klasse Q im 2. Ausbildungsjahr.
- ³ Die Basislöhne für eine Grundbildung EBA im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sind folgende:
 - 10% des monatlichen Lohnes der Klasse Q im 1. Ausbildungsjahr
 - 20% des monatlichen Lohnes der Klasse Q im 2. Ausbildungsjahr.

Wenn die Ausbildung nach Erhalt des Ausbildungszeugnisses EBA mit einer zusätzlichen praktischen Ausbildung von 2 Jahren weitergeführt wird, werden folgende Basislöhne angewandt:

 - 30% des monatlichen Lohnes der Klasse Q im 3. Ausbildungsjahr
 - 40% des monatlichen Lohnes der Klasse Q im 4. Ausbildungsjahr
- ⁴ Das gemäss dem üblichen Lehrgang von einem Lehrling absolvierte Ausbildungsjahr wird angerechnet wenn der Letztgenannte seine Ausbildung gemäss den Bestimmungen von Abs. 3 fortsetzt.
- ⁵ In dem unter Abs. 4 vorgesehenen Fall hat der Lehrling ab dem ersten Grundausbildungsjahr EBA Anspruch auf 20% des monatlichen Lohnes der Klasse Q.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11 Position im Vergleich zum GAV des Bauhauptsektors des Kantons Wallis

Sofern das vorliegende Zusatzprotokoll keine spezifischen Bestimmungen enthält ist der GAV des Bauhauptsektors des Kantons Wallis anwendbar.

Sitten, Zürich, Lausanne und Martinach, 15. Februar 2008, 14 décembre 2009, 20 décembre 2010, 17. Dezember 2015 und 19 Dezember 2016 in 5 Originalexemplaren ausgestellt.

FÜR DEN WALLISER BAUMEISTERVERBAND (WBV)

A. Métrailler

S. Métrailler

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN BAUMEISTERVERBAND (SBV)

G.-L. Lardi

B. Koch

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

Zentralsekretariat

N. Lutz

A. Ferrari

Walliser Sektionen

J. Morard

M. Leite

N. Giraldi

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLE GEWERKSCHAFT SYNA

Zentralsekretariat

Regionalsekretariat Oberwallis

T. Menyhart

G. Schluep

J. Tscherrig

FÜR DIE SCIV, zwischenberufliche christliche Gewerkschaften Unterwallis

Die Präsidentin

C. Furrer

Regionalsekretariate

Martinach

F. Thurre

Monthey

M. Grand

Siders

J.-M. Mounir

Sitten

B. Tissières